

Die Besiedelungs-Frage in Deutsch-Südwestafrika.

Aus Südwestafrika wird der Kol. Zeitschrift geschrieben:

Die Entwicklung Deutsch-Südwestafrikas fränkt an der mangelhaften Besiedelung des Landes mit Farmern.

Von der wenig über 3000 Köpfe starken europäischen Bevölkerung der Kolonie sind ein sehr geringer und verhältnißmäßig viel zu geringer Teil wirkliche Farmer; der bei weitem größte Teil sind Soldaten und Beamte, die vom Staate unterhalten werden oder aber Kaufleute, Frachtfahrer u. s. w., die größtentheils von der Regierung und der Schutztruppe leben, also indirekt vom Staate unterhalten werden. Dies ist ein durchaus ungesundes Verhältnis, denn nur in dem Maße, wie die Farmwirtschaft zunimmt, wird auch die Entwicklung des Landes fortschreiten und, je nachdem, schneller oder langsamer — oder aber niemals — dem zu erstrebenden Ziele der Unabhängigkeit vom Mutterlande näher kommen.

Deutsch-Südwestafrika ist, solange keine abbauwürdigen Erzlager gefunden werden — und wir müssen mit dem rechnen, was ist und nicht mit dem, was wir hoffen — ein reines Viehzüchterland. Deshalb darf bei einer gesunden Entwicklung derselben seine Bevölkerung zu ihrem bei weitem größten Teil eben nur aus Farmern bestehen.

Mit Ausnahme der bereits vor der Besitzergreifung durch Deutschland im Lande ansässigen Farmer, die es zum Teil zu großem Wohlstande gebracht haben und einiger weniger eingewanderter deutscher Landwirte, giebt es eigentliche Farmer, d. h. Leute, die von den Erträgen ihrer Farmwirtschaft ihren Lebensunterhalt bestreiten, nur recht wenige.

Das größte Kontingent der dauernd ansässigen deutschen Bevölkerung stellen die im Lande verbleibenden ehemaligen Schutztruppensoldaten, von denen sich ein geringer Teil als Farmer angesiedelt hat. — Den meisten dagegen fehlt es an den zum Erwerb einer Farm und Anschaffung von Zuchtmaterial notwendigen Mitteln. — Aber auch diese Farmer, die vielfach ihr gutes Auskommen haben, verdienen meist einen großen, wenn nicht den größeren Teil ihrer Einnahmen durch Frachtfahren oder andere Nebengeschäfte.

Die Mehrheit der im Lande verbliebenen Schutztruppensoldaten, soweit sie nicht Handwerker sind, leben in wenig beneidenswerten Verhältnissen, in abhängigen, schlecht bezahlten Stellungen als Arbeiter oder Frachtfahrer wohlhabender Deutscher, Buren oder Bastards. Manche heiraten auch Töchter wohlhabender Eingeborener und kommen so in den Besitz von Viehherden, aus deren Erträgen sie, wenn sie keinen Nebenverdienst haben, oft nur das zum Leben nötigste gerade gewinnen und in

armseligere Verhältnissen leben, als manche wohlhabende Eingeborene. Nicht nur die Kinder aus solchen Ehen sind fast stets dem Deutschtum verloren, sondern es ist auch die große Gefahr vorhanden, daß die Männer selbst allmählig auf das Niveau ihrer angeheirateten Verwandtschaft sinken.

Die große Zahl der Farmwirtschaft treibenden Ansiedler sind Buren. Sie sind gewöhnlich mustergiltige afrikanische Viehzüchter, dabei mit allen Verhältnissen des Landes vertraut, anpassungsfähig und ungemein bedürfnislos. Aber sie entschließen sich meist nur dem Drucke der Regierung nachgebend, einen festen Wohnsitz zu wählen und betrachten oft das Land, das ihnen als Aufenthaltort für eine Reihe von Jahren zwar willkommen ist, nicht als ihre Heimat.

Eine wohlhabende deutsche Farmerbevölkerung im richtigen Verhältnis zur nichtdeutschen Bevölkerung und zur Ausdehnung des Landes fehlt der Kolonie vorläufig noch.

Sehr richtig heißt es in der vortrefflichen Broschüre: „Viehzucht und Bodenkultur in Deutsch-Südwestafrika, zugleich Ratgeber für Auswanderer“ von Ernst Herrmann (Berlin W. 10, Deutscher Kolonial-Verlag): „man müsse von der Voraussetzung ausgehen, daß der Grund und Boden im allgemeinen hier nichts wert ist, sondern daß er erst einen Wert durch die Thätigkeit und das Kapital des Ansiedlers gewinnt, indem dieser das Weideland mit nützlichen Heerden besetzt, Trinkwasser schafft, Wohngebäude errichtet, Wege anlegt und das dazu geeignete Land für den Acker- und Gartenbau urbar macht.“

Will man ein Land, das eine Wildnis ist — und das ist Südwestafrika noch zum größten Teil — mit Ansiedlern besetzen, die es als ihre Lebensaufgabe betrachten sollen, dieselbe urbar zu machen und in ihr ihren Lebensunterhalt zu suchen, so muß man denselben für die von ihnen geforderten Opfer und Entbehrungen ein Äquivalent bieten. Wer genügendes Kapital hat, um hier eine Farmwirtschaft zu kaufen in der Ausdehnung, wie sie zu rationellem Farmbetrieb notwendig ist, der könnte — unter den jetzigen Verhältnissen wenigstens noch — sein Kapital ebenso gut und vielleicht sicherer in Deutschland anlegen, wo er nicht die mannigfachen Entbehrungen und Nachteile des hiesigen Farmerlebens auf sich zu nehmen braucht.

Die schnell emporgeblühten englischen Kolonien, soweit sie Ackerbau- oder Viehzucht-Kolonien sind, haben mit allen möglichen Mitteln, durch Begünstigungen jeder Art, Ansiedler herbeizuziehen gestrebt, wobei die unentgeltliche Abgabe des Grund und Bodens als selbstverständlich galt. Nicht zum kleinsten Teile sind es deutsche Auswanderer gewesen, die das Ansiedler-Material gebildet haben und leider dem Mutterlande verloren gegangen sind.

In einigen südamerikanischen Staaten bekommen die Ansiedler

heute noch, abgesehen von anderen Vergünstigungen, freies Land und auch hier sind es wieder die Deutschen, die das größte Kontingent an Einwanderern stellen.

Die Regierung von Paraguay z. B. giebt jedem Ansiedler unentgeltlich Land, freie Reise im Lande selbst bis an den Bestimmungsort, Befreiung von der Grundsteuer auf 15 Jahre und allen indirekten Steuern auf 10 Jahre hinaus, zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln, Möbeln und Handwerkszeug u. s. w. für ein Jahr, Unabhängigkeit bei den Gemeindewahlen und der Wahl des Richters.

Die heute recht wohlhabenden Flatsbauern bei Kapstadt wurden auf Kosten der Regierung des Kaplandes von Deutschland nach Afrika befördert, erhielten Land umsonst angewiesen und auf Staatskosten Wege gebaut und das zu einer Zeit, als Kapstadt schon eine große Hafenstadt war.¹⁾

In Madagaskar hat General Gallieni eine Verordnung erlassen, in der allen Angehörigen des Besatzungskorps unentgeltliche Ueberlassung von Land in den für Besiedelung geeigneten Bezirken gesichert wird unter folgenden Bedingungen:

1. Brauchbarkeit für den Landbau,
2. Moralische Eignung,
3. Sofortige Inangriffnahme der Besiedelung,
4. Verbleiben von mindestens drei Jahren auf der Siedelung.

Außerdem werden unter gewissen Umständen Beihilfen bis zu 3000 Francs im ersten und 1500 Francs im zweiten Jahre gewährt. Die Ansiedler bleiben zu militärischen Dienstleistungen verpflichtet, wenn es sich um Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den von ihnen bewohnten Bezirken handelt.²⁾

Die deutsche Regierung (in Deutsch-Südwestafrika) unterscheidet bei der Festsetzung der Farmpreise drei Kategorien von Ansiedlern und zwar der Höhe des zu zahlenden Bodenpreises nach

1. Ausländer und nicht wehrpflichtige Deutsche,
2. Wehrpflichtige Deutsche,
3. Ehemalige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe.³⁾

Diese Einteilung findet ihre volle Begründung und Rechtfertigung in dem sehr verschiedenen Maße, in dem die Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung des Landes mitwirkt.

Zu 1. Für nichtwehrpflichtige Deutsche und Ausländer ist der Bodenpreis nicht unter 0.50 Mark bis 1 Mark für den Kap'schen Morgen.⁴⁾ Ein Zehntel des Kaufpreises ist sofort, ein zweites spätestens nach Ablauf eines Jahres zu zahlen.

¹⁾ „Viehzucht und Bodenkultur in Deutsch-Südwestafrika“ von Herrmann.

²⁾ La France militaire Nr. 4591.

³⁾ Vergl. die Bestimmungen für den Verkauf von Regierungsfarmen in Deutsch-Südwestafrika vom 25. Juni 1894, 12. Mai 1898 und 1. Juli 1898.

⁴⁾ Ein Kap'scher Morgen = 0.8 Hektar.

Binnen 15 Jahren vom Verkaufstage ab muß das Restkaufgeld, das bis dahin mit 4 Proz. zu verzinzen ist, getilgt sein.

Zu 2. Wehrpflichtige*) Deutsche erhalten folgende Vorzugsbedingungen beim Kauf von Regierungsfarmen in den eroberten Gebieten bei Outjo und Gobabis im Norden der Kolonie: Der Kaufpreis beträgt für Farmen bis zu einer Größe von 5000 Hektar 0.50 Mark für den Hektar. Anschließend an die Farm wird eine Fläche von etwa gleicher Ausdehnung reserviert, auf welche der Käufer das Vorkaufsrecht nach den unter 1. genannten Bedingungen hat. Ein Fünftel des Kaufpreises ist am Tage des Abschlusses des Kaufvertrages sofort anzuzahlen. Während der folgenden 6 Jahre ist der Käufer weder zu Abzahlungen noch zur Zinszahlung für die Restkaufssumme verpflichtet. Erst von Beginn des siebenten Jahres an hat er jährlich ein weiteres Fünftel der Kaufssumme abzuführen und das Restkaufgeld mit 4 Proz. zu verzinzen.

Zu 3. Besondere Vergünstigungen bestehen für die ehemaligen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe:

§ 16 der „Vorzugsbedingungen für wehrpflichtige Deutsche“ lautet:

„Für frühere Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, welche sich während ihrer Militärdienstzeit tadellos geführt haben und auch sonst einer besonderen Unterstützung würdig erscheinen, kann der Kaufpreis bis auf 30 Pfg. für den Hektar von dem Kaiserlichen Gouverneur ermäßigt werden; und der am 5. August 1898 verfügte „Zusatz-Paragraph“ (§ 17):

„Nach dem 1. Juli 1898 entlassenen Angehörigen der Schutztruppen, welche sich während ihrer Militärdienstzeit tadellos geführt haben und ein Betriebskapital von 2500 Mark nachzuweisen vermögen, wird der Kaufpreis für Farmen bis zu 5000 Hektar ganz erlassen. Für dieselben kommen außer den Gebieten von Outjo und Gobabis auch das in der Nähe von Grootfontijn (Bezirk Gibeon) gelegene und das von der Siedelungsgesellschaft zurückgegebene Land in Frage. Bei der Wahl einer Farm innerhalb des früheren Gebiets der Letzteren (östlich Windhoek, sowie im ehemaligen Gebiete der roten Nation und der Khauas-Hottentotten) gilt indessen die kostenlose Ueberlassung nur für 1500 Hektar, während für den Rest 16 bis 20 Pfg. zu Gunsten der genannten Gesellschaft zu entrichten sind.“ An den Verkauf von Regierungsfarmen im allgemeinen sind noch folgende Bedingungen geknüpft:

§ 9. Die Kosten für die Vermessung und das Legen der Grenzsteine des Grundstückes, sowie für die Ausstellung

*) Dabei ist es gleichgültig, ob dieselben ihrer Wehrpflicht in der Kolonie oder im Mutterlande genügt haben.



Werrathal.
Danstein.

Ludwigstein.

einer Besigurfunde hat der Käufer zu tragen; ebenso sämtliche bei etwaiger späterer Anlegung eines Grundbuches entstehenden Kosten.

§ 10. Der Käufer ist verpflichtet, die Bewirtschaftung des Grundstücks innerhalb eines Jahres nach dem Kaufe in Angriff zu nehmen und dasselbe während eines Zeitraumes von 10 Jahren in eigenem Besiz und eigener Bewirtschaftung zu behalten. Abweichungen sind nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements gestattet.

§ 11. Wenn der Käufer die in den §§ 4—10 einschließlich aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt, fällt das Grundstück in das Eigentum des Kaiserlichen Gouvernements zurück.

(§§ 4—8 enthalten die Zahlungsbedingungen.)

§ 14. Nach Ablauf des 10. Jahres vom Verkaufstermine ab haben die Käufer der Grundstücke oder deren Rechtsnachfolger eine Grundsteuer von jährlich 200 Mk. zu zahlen.

§ 15. Die Besitzer der Farmen haben die Verpflichtung, für die Instandhaltung der durch ihre Grundstücke gehenden, noch zu legenden oder die Grenzen derselben berührenden öffentlichen Wege, sowie für die Instandhaltung der Wasserstellen und der Grenzmarken nach Maafgabe der hierüber noch zu erlassenden Verordnungen Sorge zu tragen. — Abholzungen dürfen nur zu eigenem Gebrauch vorgenommen werden. Für die abgeholzten Bäume sind andere in gleicher Zahl zu pflanzen.

Der Käufer einer zu Vorzugspreisen abgegebenen Regierungsfarm hat ferner noch folgende weitere Verpflichtungen zu übernehmen (§ 9 der „Vorzugsbedingungen“).

1. Die Farm innerhalb zweier Jahre nach Beziehung mit einem guten Stock ihm eigentümlich gehörenden Großviehs oder Kleinviehs zu besetzen.

2. Wasser zu schaffen oder die Wasserverhältnisse zu regulieren. Als Regel gilt, daß jede Farm zwei nicht unmittelbar neben einander liegende Wasserstellen haben muß.

3. Ein Haus aus mindestens zwei Zimmern und Küche zu errichten.

4. Nach Maafgabe der Verhältnisse einen Garten anzulegen oder Ackerland zu bestellen.

Die Ausföhrung dieser Bedingungen wird einmal durch eine Kommission geprüft, welche aus dem zuständigen Bezirkshauptmann, einem vom Gouverneur und einem vom Käufer zu ernennenden Sachverständigen besteht. Diese kann dem Käufer bei Vernachlässigung seiner Verpflichtungen eine Warnung zukommen lassen, welche eine nochmalige Besichtigung der Farm zur Folge hat. Ist der Käufer dann abermals seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen — ausgenommen bei Verhinderung durch Krieg, Seuchen, Denschrecken u. s. w. — so fällt die Farm an die Regierung zurück.

Wenngleich schon mit der freien Abgabe von 5000 ha Farm-
land an ehemalige Schutztruppen-Angehörige und Reservierung
von weiteren, daran anschließenden 5000 ha*) für späteren An-
kauf auch bereits viel gesehen ist, so sollte man doch noch einen
Schritt weiter gehen und dem jungen Ansiedler noch folgende
weitere Vergünstigungen geben, die übermäßige Unkosten nicht
verursachen würden, in ihren Erfolgen dagegen die gemachten
Ausgaben sicher reichlich aufwiegen würden.

1. Freie Abgabe einer bestimmten Anzahl Zuchttiere
(Groß- und Kleinvieh), welche nach einer näher zu bestimmenden
Zeit — nicht unter 6 Jahren — in natura oder in bar zurück-
gegeben sind.

2. Kostenlose Ueberlassung von Saatgut bzw. Samen
oder Stecklingen für Obstbäume, Nußhölzer pp. je nach Lage und
Bodenbeschaffenheit der Farm.

3. Ueberlassung von Proviant aus den Truppenbe-
ständen zu ermäßigten Preisen für das erste Jahr.

4. In besonderen Fällen Vorstreckung einer mäßigen,
unter leichten Bedingungen rückzahlbaren Summe.

Dafür würde die Uebernahme einiger weiterer Verpflichtungen
für den so begünstigten Farmer gerechtfertigt erscheinen.

Anpflanzung und Unterhaltung einer be-
stimmten Anzahl von Nußbäumen**), zu denen Samen
bzw. Stecklinge kostenlos geliefert werden. — Wo nichts anderes
gedeiht und kein Baumwuchs vorhanden ist, da würde bei der

*) 10000 ha guten Weidelandes sind nach Ansicht fast aller wirklichen
Kenner des Landes das mindeste, was in Deutsch-Südwestafrika an Land
zu einer rationellen Farmerwirtschaft gehört. Alle Vorschläge zur Ansiedlung
von Akeibauern u. s. w. sind entschieden zu verwerfen und würden nur da-
zu führen, eine stets mit Existenzsorgen ringende, unzufriedene Bevölkerung
zu schaffen. — Lieber eine kleinere Anzahl gutgestellter, sorgenfreier Ansiedler
als eine große Menge Unzufriedener und Unglücklicher, die trotz größten
Fleißes nicht in die Höhe kommen können, weil ihnen die notwendigen Exi-
stenzbedingungen beschnitten sind.

Es darf nie vergessen werden, daß Südwestafrika wohl ein gutes Vieh-
züchterland ist, aber — was die Ausdehnung des zum Farmbetrieb not-
wendigen Landkomplexes anbetrifft — den Vergleich mit anderen Viehzucht-
treibenden Steppenländern nicht aushalten kann wegen der ungleich ge-
ringeren Bedeckung des Bodens mit Graswuchs bzw. Futterbüschen. In
den unteren La Plata-Ländern (den Argentinischen Provinzen Buenos-Aires,
Santa Fé, Entré Rios und dem Freistaat Uruguay) rechnet man z. B., daß
auf einen Quadrat-Vegua (Vegua = 2700 ha) Steppenland 1000–2000 Stück
Rindvieh weiden können (Vergl. „Der rationelle Estancia-Betrieb im unteren
La Plata-Gebiet von C. F. C. Schultze-Naheburg i. V.). In Südwestafrika
dagegen rechnet man, daß ein einzelnes Stück Rindvieh etwa 20 ha
zur ausschließlichen Ernährung für das Jahr gebraucht (gegen 10
bis 20 Stück auf 27 ha).

**) Die argentinische Regierung z. B. fordert von jedem Farmer, der
unentgeltlich Land in der baumlosen Steppe erhält, die Anpflanzung von
100 Bäumen,

Holzarmut der Kolonie schon die mühelose Anpflanzung einer Anzahl Kameelbäume, die ein sehr widerstandsfähiges Holz liefern, von Nutzen sein. (In Swakopmund bezahlte ein Ansiedler für eine Latte von 5×8 cm Dicke und 6,4 m Länge 4.25 Mk., für eine Planke von 8×22 cm Dicke und 1 m Länge 2.30 Mk. Das machte für den Festmeter einen Durchschnittswert von 175 Mk. für gewöhnliches Fichtenholz ohne Frachtkosten ins Innerel — „Die forstlichen Verhältnisse im Nordosten Deutsch-Südwestafrikas u. s. w.“ von E. Düttmann.)

Ferner:

Anpflanzung bestimmter Nutzpflanzen, deren Verbreitung im Lande die Regierung anstrebt. — Z. B. hat die Kap-Regierung mit Erfolg einen australischen „Braufbusch“ eingeführt, der sehr zur Verbesserung der Weide beiträgt.

Ferner:

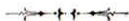
Übernahme gewisser Feldpolizeidienste zur Unterstützung bzw. Entlastung der Schutztruppe — z. B. Überwachung der Innehaltung der für das Schutzgebiet erlassenen Jagdschutz- und Forstschutzbestimmungen. U. U. m.

Die Regierung behält es auf diese Weise in der Hand, sich einen Teil ihres Ansiedler-Materials auszusuchen, auf den sie auch späterhin einen bedeutenden, nicht zu unterschätzenden Einfluß behält. Die Auswahl unter den bei der Einstellung in die Schutztruppe schon ausgesuchten Mannschaften garantiert für zuverlässige und gesinnungstreue Farmer, die wir bei der sehr zusammen gewürfelten Ansiedler- und Eingeborenen-Bevölkerung vielleicht einmal nötiger haben können, als es jetzt scheinen mag.

Ist die Volksvertretung zur Bewilligung der für eine derartige Besiedelung im großen Maße nötigen Mittel nicht zu bewegen, so haben wir, Gott Lob, noch Gesellschaften patriotisch und kolonialfreundlich gesinnter Männer, die für unsere Kolonien schon mehr aufgebracht haben, als die hierzu nötigen Gelder.

Selbstverständlich ist, daß trotzdem die anzusiedelnden Soldaten über ein geringes Baarkapital verfügen müssen.

Es giebt zwar heute schon Leute in der Kolonie, die behaupten, daß kein Platz mehr im Lande wäre und befürchten, es könnte bei einer stark zunehmenden Ansiedelung von Farmern an Absatzgebiet für die Produkte fehlen. Diese Sorge ist unbegründet. Selbstverständlich wird Deutsch-Südwestafrika, „wie alle reinen Viehzuchtländer nur eine verhältnismäßig dünne Bevölkerung aufnehmen können. Vorläufig aber ist noch recht viel Platz im Lande und vorläufig können die Lebens- und Absatzbedingungen mit einer Zunahme der Bevölkerung nur besser werden. Ich glaube sogar, daß sie in den nächsten 5 bis 6 Jahren recht günstige sein werden.



Zur Grundsteuerfrage.

Bereits in der Vorstandssitzung zu Halle a. S. hatte der Vertreter der Abteilung Lippstadt d. D. K. G. mitgeteilt, daß seine Abteilung einen Antrag einzubringen gedenke, nach dem die Reichsbehörde ersucht werde, eine Grundsteuer nach den Grundsätzen der Bodenreform in allen Kolonien einzuführen, soweit der Grund und Boden in unbestrittenem Besitz von Einzelnen oder Gesellschaften sei. Da ohne statistische Grundlagen jede Agrarpolitik, auch die in den Kolonien, der wissenschaftlichen Begründung ermangelt, wandte sich die Abteilung zunächst an die Gouvernements der afrikanischen deutschen Kolonien mit der Bitte um Material.

Hierauf ist bisher von Togo noch keine, von Kamerun eine ablehnende Antwort eingetroffen.

Seitens des Gouvernements von Deutsch-Ostafrika erhielt die Abteilung folgendes Schreiben.

Dar-es-Salaam, den 10. Juli 1902.

Von den Ausführungen in dem gefälligen Schreiben vom 1. Juni 1902 habe ich mit Interesse Kenntnis genommen. Eine Grundsteuer ist im Schutzgebiet noch nicht eingeführt. Auch glaubt die diesseitige Verwaltung, der Angelegenheit nur mit Vorsicht näher treten zu sollen, da bis jetzt erst ein sehr geringer Teil des verfügbaren Landes von Europäern in Kultur genommen ist und die Leistungsfähigkeit der Unternehmungen noch nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann. Die Wichtigkeit einer einwandfreien Landpolitik der Regierung wird diesseits keineswegs verkannt und bildet den Gegenstand meiner besonderen Fürsorge. Ich werde daher die auf bodenreformerischem Gebiete ungehenden Erwägungen auch in Zukunft nicht außer Acht lassen und bestrebt sein, zur gegebenen Zeit die Maßnahmen in die Wege zu leiten, welche von der Kolonial-Verwaltung auf Grund eingehender Kenntnis der örtlichen Verhältnisse als die zweckdienlichsten erkannt werden.

Zur Lieferung der von Ihnen begehrten statistischen Angaben ist die diesseitige Verwaltung vor der Hand noch nicht in der Lage.

G ö t t e n.

Die Abteilung Lippstadt der D. Kolonial-Gesellschaft, die in sehr dankenswerter Weise ihre ernste Aufmerksamkeit auf die Frage der Bodenreform in den Kolonien richtet, hat die Gouverneure unserer Schutzgebiete um Aufklärung über verschiedene grundlegende Fragen ersucht. Durch Vermittelung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes erhielt sie vom Gouvernemen von Deutsch-Südwestafrika darauf folgende Antwort:

Abschrift zu K. 10 251.

Kolonie Deutsch-Südwestafrika.

Frage 1: Welches waren die ursprünglichen Kaufwerte durchschnittlich und ungefähr?

Antwort: Die Kaufpreise schwankten vom niedrigst denkbaren Sage bis zu 2 Mark für 1 ha.

Frage 2: Welches sind die jetzigen Kaufwerte durchschnittlich und ungefähr?

Antwort: Kaufpreise: Eingeborenentand 0,50 Mark bis 1 Mark für 1 ha,

Regierungsland: 0,30 Mf. bis 1,50 Mf. für 1 ha.

Gesellschaftsland: 1 Mf. bis 5 Mf. für 1 ha.

Heimstätten in Klein-Windhof (Eigentum der Siedelungs-Gesellschaft)
80 bis 120 Mf. für 1 ha.

Baufstellen an kleineren Orten 0,20 Mf. bis 0,50 Mf. für 1 qm (2000—5000 Mf. für 1 ha), in Windhof 7500—20 000 Mf. für 1 ha, in Swatopmund, wo das Land der Kolonialgesellschaft gehört, 30—40 000 Mf. für 1 ha.

Frage 3: Wie groß sind jetzt durchschnittlich die Größen der Besitzstücke a) von Gesellschaften?

Antwort: Konzeptionsgebiete der Gesellschaften:

1. Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika	ca. 135 000 qkm
2. Siedelungs-Gesellschaft für Deutsch-Südwestafrika	" 20 000 "
3. Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft	" 10 000 "
4. Kaoko Land- und Minengesellschaft	" 105 000 "
5. South West Afrika Compagny Ltd.	" 13 000 "
6. South Afrika Territories Ltd.	gegen 12 000 "

29 5 000 km

Wenn eine Gesellschaft selbst Farmwirtschaft treibt, was vereinzelt vorkommt (auf sogenannten Musterfarmen), so ist die Größe wie zu b.

b) von Ansiedlern?

Antwort: Farmen im Norden 5000 ha, im Süden 10 000 bis 20 000 ha.

c) von Eingeborenen?

Antwort: Die Eingeborenen benutzen ihre Stammesgebiete gemeinsam; nur die Bastards von Rehoboth haben jeder der stammesangehörigen Familien ein Grundstück von 7000 ha zugewiesen.

Zu 3a, b und c: Haus- und Gartengrundstücke $\frac{1}{2}$ —1 $\frac{1}{2}$ ha.

Frage 4: Wieviel Flächen und mit welchem Werte sind nicht in Kultur genommen, so daß von deren Besitzern angenommen werden darf, daß sie diese Flächen zu Land- oder Bergwerfsspekulation angekauft haben?

Antwort: In Kultur genommen sind nur wenige Flächen, die sich zum Gemüse-, Obst-, Wein- oder Tabakbau eignen. Die Frage wird für hiesige Verhältnisse dahin zu stellen sein: Wieviel Flächen behufs Farmbetrieb in Bewirtschaftung genommen sind?

Darauf ist zu antworten: Eingeborenen-Land kann von Weißen nur mit Genehmigung der Regierung erworben werden. Für den Erwerb von Eingeborenen- und von Regierungs-Land gilt die Vorschrift, daß der Erwerber verpflichtet ist, das Grundstück behufs Farmbetrieb in Bewirtschaftung zu nehmen und zu erhalten. Soweit also Eingeborenenland und Regierungsland in Privateigentum übergegangen ist, wird es auch bewirtschaftet.

Von dem Gesellschaftslande (vergl. zu 3a) ist ein verschwindender Bruchteil teils von den Gesellschaften selbst in Bewirtschaftung genommen (Musterfarmen), teils an Ansiedler unter ähnlichen wie den Regierungsbedingungen verkauft oder verpachtet.

Frage 5: In welcher Größe empfiehlt sich die Neuanlage von Ansiedlungen?

Antwort: Farmen im Norden 3000—5000 ha, im Süden 10 000—20 000 ha.

Frage 6: In welcher Größe empfiehlt sich die Neuanlage von Eingeborenenpflanzungen?

Antwort: Gärten $\frac{1}{4}$ —1 ha.

Frage 7: Wieviel Kapital ist zu 5 nötig?

Antwort: 20 000—30 000 Mf.

Es ist erfreulich, daß das Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika bei der Ermittlung der Landverhältnisse sich nicht auf die Lippstädter Fragestellung beschränkt, sondern nach einer Zei-

tungsnotiz der „Deutschen Zeitung“ auch darüber Ermittlung bei ihren Beamten angestellt hat, wie dem herrschenden Mangel an Regierungsland für die Ansiedlung ev. durch zurückgreifen auf den Landbesitz der großen Gesellschaften und Eingeborenenstämme abzuhelpfen sei.

Eichholz-Lippstadt.



Zimmer Nr. 7.